

Satzung Haftpflichtschadenkasse (HSK)

§ 1 Aufgaben, Rechtsform

- (1) Die Haftpflichtschadenkasse (HSK) ist eine aufsichtsfrei tätige Unterstützungskasse. Sie gewährt Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen.
- (2) Die HSK ersetzt eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und erstattet Personen-, Sach- und sonstige Vermögensschäden mit gewissen Einschränkungen in sonst vergleichbarer Weise.
- (3) Jedes im Königreich Deutschland zugelassene Fahrzeug ist in der Haftpflichtschadenkasse abzusichern.
- (4) Fahrzeuge, die Eigentum des Königreiches Deutschland oder mit ihm verbundener Körperschaften, Stiftungen oder sonstiger juristischer Personen oder Zweckbetriebe sind, sind vertrags- und beitragsfrei abgesichert, wenn sie von Personen genutzt werden, die hauptsächlich oder hauptamtlich im öffentlichen Auftrag des Königreiches Deutschland handeln.

§ 2 Leistungspflicht

- (1) Jeder Schaden, der einem Dritten durch ein Fahrzeug oder einen Fahrzeugführer eines im Königreich Deutschland zugelassenen Fahrzeugs bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr entstanden ist, ist zu ersetzen, wenn dies zu leisten ist.
- (2) Entstandene Schäden sind vorrangig in Vertragswerkstätten oder eigenen Einrichtungen zu beheben, wenn die Behebung des Schadens in einer Vertragswerkstatt oder eigenen Einrichtung keinen erheblich erhöhten Aufwand bedeutet.
- (3) Bei der Wahl einer Vertragswerkstatt sind vorrangig Vertragswerkstätten zu wählen, die am Leistungsverrechnungssystem des Königreiches Deutschland angeschlossen sind.

§ 3 Wiedergutmachung

- (1) Für die Dauer der Schadenbehebung kann dem Geschädigten ein annähernd gleichwertiges Fahrzeug zum Gebrauch überlassen werden. Das Fahrzeug muss in der Haftpflichtschadenkasse abgesichert sein. Es kann ihm auch ein KFZ einer bundesrepublikanischen Autovermietung gestellt werden.
- (2) Im Falle eines Totalschadens ist dem Geschädigten das Fahrzeug zum unteren marktüblichen Preis abzukaufen oder es ist ihm der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes zu erstatten.
- (3) Für die Begutachtung eines beschädigten Fahrzeuges sind ausschließlich eigene vereidigte Gutachter zugelassen.

§ 4 Absicherung von Personenschäden

- (1) Verursachte Personenschäden sind vorrangig in den Kranken- und Rehabilitationseinrichtungen oder in vertraglich angeschlossenen Gesundheitshäusern des Königreiches Deutschland zu gesunden. Wenn die Gesundung in einer eigenen Einrichtung einen erheblich erhöhten Aufwand bedeutet oder aufgrund der Eilbedürftigkeit keine andere Möglichkeit bestand oder besteht, sind auch die Kosten von anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege zu erstatten.
- (2) Die Person, die einen Personenschaden erlitten hat, hat die Möglichkeit, sich ausdrücklich gegen eine Kranken- und Rehabilitationseinrichtung des Königreiches Deutschland zu entscheiden. Sie ist auf dieses Recht hinzuweisen.
- (3) Die Gegenwart einer Person in einer Gesundheitseinrichtung des Königreiches Deutschland oder in einer vertraglich eingebundenen Einrichtung, begründet die Mitgliedschaft im Königreich Deutschland.

§ 5 Zahlungssicherung

(1) Erwirtschaftete Überschüsse der HSK sind erstrangig einem ausreichend großen Rücklagenfonds zuzuführen. Darüber hinaus erwirtschaftete Überschüsse sind in den Haushalt des Königreiches Deutschland einzustellen.

(2) Die HSK ist verpflichtet, sich fair und gerecht für die Wiedergutmachung eines Schadens einzusetzen. Im Falle von Betrug oder anderen Straftaten ist die HSK zu Schadensersatzansprüchen berechtigt. Beteiligte unterstehen unmittelbar der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen und Verordnungen des Königreiches Deutschland.

(3) Die HSK leistet Zahlungen und bildet Rücklagen aus:

1. Den Beiträgen
2. Den Überflüssen der staatlichen Zweckbetriebe
3. Den Überflüssen der staatlichen Institutionen und Einrichtungen
4. Den Kapitalüberlassungen der Staatsangehörigen und Staatszugehörigen in der KRB und der Gemeinwohlfasse
5. Sollte die auf diese Weise vorhandene Kapitaldecke je abgesichertes Fahrzeug unter 100.000,- Euro sinken, ist eine externe Rückversicherung zu verpflichten. Diese Regelung ist bis zu 10 Fahrzeugen anzuwenden.

Ist die Rücklagensumme über 1.000.000,- Euro angewachsen, sinkt die Rücklagensumme je Fahrzeug auf 50.000,- Euro.

Ist die Rücklagensumme über 5.000.000,- Euro angewachsen oder belaufen sich die monatlichen dauerhaften Einkünfte der oben genannten Zahlungseingänge auf über 50.000,- Euro monatlich, ist eine Rückversicherung nur noch erforderlich, wenn mehrere Sparten abgedeckt werden.